

Gebührensatzung

Aufgrund des § 8 Abs. 4 und des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S 621/SGV NW 202) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.721/SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 6 Abs. 1 Buchstabe g der Satzung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein – in Kraft getreten am 01.01.2021 – hat die Verbandversammlung Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein in der Sitzung am 09.11.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen und Lehrgängen des Studieninstituts Niederrhein werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Gebührenpflichtig sind die anmeldenden Behörden oder die Teilnehmenden, die sich zu einer Veranstaltung oder einem Lehrgang als Selbstzahlende angemeldet haben.

§ 2 Lehrgangsgebühren

(1) Als Lehrgangsgebühren werden festgesetzt

a) für die dienstbegleitende Unterweisung für Verwaltungsfachangestellte	4.550,00 €
b) für den Laufbahnlehrgang 1	5.300,00 €
c) für den Verwaltungslehrgang I	
Basislehrgang	1.050,00 €
Aufbaulehrgang	2.450,00 €
Komplettlehrgang	3.500,00 €
d) für den Verwaltungslehrgang II (modular) inkl. Prüfungsgebühren	6.400,00 €
e) Vorbereitung auf das Zulassungsverfahren zum Verwaltungslehrgang II je Unterrichtsfach	75,00 €
f) Ausbildereignungslehrgang inkl. Prüfungsgebühren	1.150,00 €
g) Bilanzbuchhalterlehrgang	2.950,00 €
h) Grundlagenlehrgang für Mitarbeitende ohne Verwaltungsausbildung	750,00 €
i) Grundausbildungslehrgang Brandmeister*innen	14.750,00 €
j) Qualifizierungslehrgang für Leitstellendisponent*innen	1.850,00 €
k) Lehrgang RS+	2.200,00 €

(2) Bei Teilnahme an einer vorgezogenen Abschlussprüfung für Verwaltungsfachangestellte ist die Lehrgangsgebühr in voller Höhe zu entrichten.

§ 3 Prüfungsgebühren

(1) Als Prüfungsgebühren werden pro zu prüfender Person festgesetzt

a)	für die dienstbegleitende Unterweisung für Verwaltungsfachangestellte	
	Zwischenprüfung	200,00 €
	Abschlussprüfung	450,00 €
b)	für den Laufbahnlehrgang 1	450,00 €
c)	für den Verwaltungslehrgang I	
	Abschlussprüfung	450,00 €
d)	für den Verwaltungslehrgang II (modular)	
	Wiederholungsprüfung Klausur	75,00 €
	Wiederholungsprüfung Hausarbeit	100,00 €
	Wiederholungsprüfung praktisch	100,00 €
e)	für das Zulassungsverfahren zum Verwaltungslehrgang II	250,00 €
f)	für den Lehrgang RS+	250,00 €

§ 5 Fortbildungsgebühren

(1) Als Gebühren für offene Fortbildungsveranstaltungen werden festgesetzt

a) für Präsenz-Veranstaltungen:

I.	für halbtägige Veranstaltungen mit einem Referierenden	105,00 €
II.	für eintägige Veranstaltungen mit einem Referierenden	160,00 €
III.	für eintägige Veranstaltungen mit zwei Referierenden	180,00 €

Für zwei- oder mehrtägige Veranstaltungen erhöht sich die Gebühr entsprechend.

b) für Online-Veranstaltungen:

I.	für halbtägige Veranstaltungen mit einem Referierenden	100,00 €
II.	für eintägige Veranstaltungen mit einem Referierenden	150,00 €
III.	für eintägige Veranstaltungen mit zwei Referierenden	170,00 €

Für zwei- oder mehrtägige Veranstaltungen erhöht sich die Gebühr entsprechend.

c) für Präsenz-Führungsfortbildungen:

I.	für halbtägige Veranstaltungen mit einem Referierenden	110,00 €
II.	für eintägige Veranstaltungen mit einem Referierenden	180,00 €
III.	für eintägige Veranstaltungen mit zwei Referierenden	200,00 €

Für zwei- oder mehrtägige Veranstaltungen erhöht sich die Gebühr entsprechend.

d) für Online-Führungsfortbildungen:

I.	für halbtägige Veranstaltungen mit einem Referierenden	105,00 €
II.	für eintägige Veranstaltungen mit einem Referierenden	170,00 €
III.	für eintägige Veranstaltungen mit zwei Referierenden	190,00 €

Für zwei- oder mehrtägige Veranstaltungen erhöht sich die Gebühr entsprechend

- (2) Ergänzend zu den in (a) und (b) genannten Gebühren werden für Fortbildungsveranstaltungen mit hohen praktischen Anteilen im Bereich der Feuerwehrakademie festgesetzt:
- a) Für eintägige Veranstaltungen mit drei Referierenden 250,00 €
Für zwei- oder mehrtägige Veranstaltungen erhöht sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Als Gebühren für die Abnahme von Leistungsnachweisen im Rahmen der Modularen Qualifizierung (§ 25 Laufbahnverordnung –LVO) werden festgesetzt
- a) Pro Leistungsnachweis 180,00 €
- (4) Für Anmeldungen zu offenen Fortbildungsveranstaltungen bis zum 15.02. eines Jahres wird ein Frühbucherrabatt von 5% gewährt.
- (5) Für Sonderveranstaltungen (bspw. Inhouse-Veranstaltungen) werden aufgrund der Einzelfallbezogenheit der Veranstaltungen abweichende Gebühren durch die Geschäftsführung nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt. Für die Stornierung eines bereits angenommenen Angebots wird eine Bearbeitungsgebühr von 90,00 € erhoben.

§ 6 Veröffentlichung

Die Höhe der Gebühr wird – für jede Veranstaltung und jeden Lehrgang getrennt – nachrichtlich in den Veranstaltungskatalogen und auf der Internetseite des Studieninstituts Niederrhein veröffentlicht.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für Ausbildungs- und Tariflehrgänge werden anteilig nach Haushaltsjahren im Voraus fällig
- (2) Die Prüfungsgebühren werden erst nach Abschluss der Prüfung mit dem angegebenen Zahlungsziel der Rechnung fällig, sofern sie nicht in der Lehrgangsgebühr enthalten ist.
- (3) Über die Gebühren für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme eine Rechnung ausgestellt. Das Zahlungsziel wird in der Rechnung angegeben.
- (4) Die Mahngebühr beträgt 4,00 €.

§ 8 Umsatzsteuerpflicht

Der Zweckverband geht davon aus, mit den Leistungen, die Gegenstand dieser Gebührensatzung sind, nicht umsatzsteuerbar bzw. umsatzsteuerpflichtig zu sein. Sollte der Zweckverband wider Erwarten seitens der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuer veranlagt werden, verstehen sich die Gebühren als Nettogebühren, denen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzutritt. Der Zweckverband kann dann die gesetzliche Umsatzsteuer nacherheben.

§ 9 Vorzeitiges Ausscheiden und Rücktritt

- (1) Abmeldungen eines Teilnehmenden können bis längstens zum Beginn des Lehrgangs kostenlos vorgenommen werden.
- (2) Bei Abmeldungen von einem bereits laufenden Lehrgang ist die anfallende Lehrgangsgebühr bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu zahlen.
- (3) Bei Abmeldung von einer Fortbildungsveranstaltung innerhalb von 21 Tagen vor Beginn wird die volle Veranstaltungsgebühr fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.